

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Augsburg-Stadt

Vom 14.05.1992 mit Änderungen vom 09.05.1996, 20.11.1997, 24.05.2003, 02.03.2005, 02.03.2011, 16.06.2016, 23.11.2022, 19.06.2024, 23.11.2024

§1 Name und Sitz

(1) Die Organisation hat den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Augsburg-Stadt“ (andere Bezeichnung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Augsburg“; Kurzbezeichnung „GRÜNE Augsburg“). Sie ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Der Sitz der Organisation ist Augsburg. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Gebietsstand der Stadt Augsburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Stadtverbandes kann jede*r werden, die*der sich zu den Grundsätzen und politischen Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft in konkurrierenden politischen Parteien sowie eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Kreisverbänden sind unzulässig. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neo-faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Stadtvorstand. Gegen die Zurückweisung des Aufnahmeantrags kann das Landesschiedsgericht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angerufen werden. Eine Ablehnung bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Stadtvorstand zu erklären und erlangt sofortige Wirkung. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Geschäftsführenden Stadtvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied bei viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit dem Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Geschäftsführenden Stadtvorstand oder von der Stadtversammlung gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Mitgliedschaft endet durch den Eintritt in eine andere auf Stadt-, Landes- oder Bundesebene tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder durch die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste bei einer Kommunal-, Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl.

§ 3 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Sie umfassen einen oder mehrere Stadtbezirke der Stadt Augsburg.

(2) Ortsverbände müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen, mindestens drei davon müssen einen Vorstand, der aus mindestens zwei Frauen besteht, bilden. Falls einem Ortsverband weniger als drei Mitglieder angehören, gilt dieser als aufgelöst. Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbands ist dem Stadtvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Ortsversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist nicht zulässig.

§ 3a Ortsgruppen

(1) In Stadtbezirken, die keinem Ortsverband angehören, können Ortsgruppen gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Ortsgruppe im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Stadtversammlung.

(2) Ortsgruppen sollen sich Sprecher*innen wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Sprecher*innenwahlen sollen im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

§ 4 Organe Organe des Kreisverbandes sind: - die Mitglieder in Urabstimmung - die Stadtversammlung - der Stadtvorstand (Geschäftsführender und erweiterter Vorstand) § 5 Mitglieder in Urabstimmung

(1) Entscheidungen der Mitglieder in Urabstimmung finden statt auf Antrag der Stadtversammlung, oder 10% der Mitglieder (Maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres). Der Urabstimmung muss eine Stadtversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können. Suggestivfragen sind unzulässig. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Die Urabstimmung wird von der Geschäftsstelle durchgeführt und obliegt dem Vorstand. In der Geschäftsstelle ist ein Abstimmungsbüro einzurichten.

(4) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:

- Abstimmungsformular/Wahlzettel
- Umschlag für Abstimmungsformular
- Eidesstattliche Erklärung
- Abstimmungsbrief

(5) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass die*der Absender*in zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Abstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden. Die Auszählung ist notariell zu bestätigen.

(6) Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder festzulegen. Die Kosten für die Frankatur trägt der Stadtverband.

§ 6 Stadtversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die Stadtversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. Sie tritt jährlich als Hauptversammlung im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Stadtvorstand.

(2) Die Stadtversammlung gibt die politischen Leitlinien für die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Augsburg-Stadt vor. Sie wählt den Vorstand, die Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen und die Rechnungsprüfer*innen, weiter beschließt sie Satzungsänderungen, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Kreisverbandes, sowie die Finanzordnung; dies berührt nicht die Rechte nach § 5 (Urabstimmungen). Zudem beschließt sie über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des Kreisverbandes Augsburg-Stadt.

(3) Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre den Stadtvorstand und die Rechnungsprüfer*innen. Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands. Nachwahlen sind auf jeder Stadtversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(5) Ordentliche Stadtversammlungen sind vom Stadtvorstand mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen. Es gilt eine Einladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags. Anträge, Rechenschaftsbericht und Finanzbericht werden den Mitgliedern per E-Mail zugeschickt. Dies soll mindestens 3 Tage vorher erfolgen.

(6) Eine außerordentliche Stadtversammlung ist einzuberufen auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Stadtvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden.

(7) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Augsburg-Stadt hat Rede- und Stimmrecht. Alle Mitglieder und die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Augsburg haben Antragsrecht, die Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg zudem Rederecht. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, über das Rederecht von Nichtmitgliedern entscheidet die Stadtversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stehen mehrere Anträge gegeneinander zur Abstimmung, so kommt sinngemäß das Zustimmungsverfahren aus §12 mit einem Quorum von 50 % zur Anwendung, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.

(8) Anträge an die Stadtversammlung müssen spätestens 4 Tage vor der Stadtversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt: Sie können nur bis zur Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der Stadtversammlung gestellt werden. Ein Initiativantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Stadtversammlung für seine Behandlung ausspricht und die Dringlichkeit begründet wurde.

(9) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der Stadtversammlung beim Stadtvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Satzungsänderungsanträge werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(10) Stadtversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie sind grundsätzlich öffentlich soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

(11) Für Wahlen zum Stadtvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige Wahlen gilt §13.

(12) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands durch die Stadtversammlung ist jederzeit möglich. Zwischen Antragstellung und Abstimmung muss jedoch eine Frist von 14 Tagen liegen. Ein Initiativantrag ist ausgeschlossen.

(13) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache abzustimmen. Diese können enthalten: - Antrag auf Schließung der Redeliste - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte - Antrag auf sofortige Abstimmung - Antrag auf Vertagung - Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium - Antrag auf Redezeitbegrenzung - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung - Antrag auf Ablösung der Sitzungsleitung - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

§ 7 Der Stadtvorstand (Kreisvorstand)

(1) Der Stadtvorstand besteht aus bis zu zehn Personen: dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzer*innen im erweiterten Vorstand.

(2) Der Stadtvorstand leistet die politische Arbeit zwischen den Stadtversammlungen und führt deren politische Beschlüsse aus. Er leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Stadtversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Stadtversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Der Stadtvorstand lädt zur Aufstellungsversammlung für die Kandidat*innen zur Oberbürgermeister*in und Stadtratswahl ein.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: 1. den zwei gleichberechtigten nach außen vertretungsberechtigten Vorsitzenden (Sprecher*in), davon mindestens eine Frau, 2. der*dem Schatzmeister*in; 3. einem weiteren Mitglied (Beisitzer*in im geschäftsführenden Vorstand). Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden entsprechend der genannten Reihenfolge durch die Stadtversammlung gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand besteht zu mindestens 50% aus Frauen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Einberufung und Leitung der Stadtversammlung, für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens, für die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und für die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Stadtverbands zuständig und verantwortlich.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen, wovon mindestens 50 % Frauen sind. Als erste Position wird die/der Vielfaltspolitische Sprecher*in gewählt. Sollte diese Position mit einer Frau besetzt sein, wird die nachfolgende Position als offener Platz gewählt und anschließend alternierend Frauen- und offene Plätze. Sollte die Position des/der Vielfaltspolitischen Sprecher*in nicht von einer Frau besetzt sein, wird die nachfolgende Position als Frauenplatz gewählt und anschließend alternierend Frauen- und offene Plätze. Offene Plätze stehen jedem Mitglied, unabhängig von sexueller Identität oder geschlechtlicher Selbstdefinition, offen. Frauen können auch auf den offenen Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz zunächst unbesetzt, muss aber baldmöglichst durch Nachwahl besetzt werden. Nachfolgende Plätze können nur nach der erfolgten Nachwahl gewählt werden.

(6) Die Beisitzer*innen im erweiterten Stadtvorstand beraten und unterstützen den Geschäftsführenden Stadtvorstand in seiner Arbeit, besonders bei Veranstaltungen und Aktionen des Stadtverbands. Die*der Vielfaltspolitische Sprecher*in ist verantwortlich für sämtliche vielfaltspolitischen Themen des Stadtverbands. Durch dieses Amt soll der Vielfaltspolitik besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

(7) Die*Der Geschäftsführer*in des Stadtverbands ist beratendes Mitglied im Stadtvorstand und im Geschäftsführenden Vorstand, sofern nicht über Personalangelegenheiten beraten oder beschlossen wird. Ein*e Vertreter*in der Stadtratsfraktion ist beratendes Mitglied im Stadtvorstand.

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Stadtversammlung nachgewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des gesamten Stadtvorstands. Die Mitglieder des Stadtvorstands führen nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Stadtvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Stadtvorstand gewählt werden. Allerdings wird die Trennung von Amt und Mandat strikt gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind zwei Mandatsträger*innen – diese können in den Stadtvorstand gewählt werden, nicht aber in den Geschäftsführenden Vorstand. Mandatsträger*innen in diesem Sinne sind berufsmäßige und ehrenamtliche Stadt-, Gemeinde- und Kreisrät*innen, (Ober-) Bürgermeister*innen, Landrät*innen, Mitglieder von Bezirks-, Land- oder Bundestag oder des Europaparlaments, Landes- und Bundesminister*innen, Staatssekretär*innen und EU-Kommissar*innen. Angestellte des Kreisverbandes können nicht gewähltes Mitglied im Stadtvorstand sein.

(10) Der Stadtvorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung (GO), die mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die GO und Änderungen der GO müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht werden. Die GO erlischt mit dem Ende der Amtszeit.

(11) Der Stadtvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Näheres regelt die GO des Stadtvorstandes. Der Stadtvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle.

(12) Der Stadtvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber alle vierzehn Tage. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit der Vorstandssitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Ort und Termin der Stadtvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Stadtvorstandes sind Niederschriften zu führen.

(13) Beschlüsse der Stadtversammlung müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(14) Der Stadtvorstand gibt einen Rundbrief heraus.

§ 8 Finanzen

(1) Der Geschäftsführende Vorstand legt der Stadtversammlung jeweils in der ersten Jahreshälfte einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vor, über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Stadtversammlung, sowie über den endgültigen Haushaltsplan des laufenden Jahres. Am Ende des Jahres legt der Geschäftsführende Vorstand einen Entwurf für den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor, über den die Stadtversammlung abstimmt.

(2) Der Stadtvorstand ist an den Haushaltsplan gebunden. Bei außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Umfang von Euro 1.000,- muss eine Genehmigung der Stadtversammlung eingeholt werden.

§ 9 Untergruppierungen

(1) Die Grüne Jugend Augsburg ist die Jugendorganisation des Stadtverbandes. Der Stadtverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der Grünen Jugend Augsburg an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

(2) Die Grüne Hochschulgruppe Augsburg (GHG Augsburg) ist die Studierendenorganisation des Stadtverbandes Augsburg. Der Stadtverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der GHG Augsburg an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Stadtversammlung.

(2) Arbeitskreise sollen sich Sprecher*innen wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Sprecher*innenwahlen sollen im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

§ 11 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes sowie die Finanzunterlagen der einzelnen Ortsverbände.

(3) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.

§ 12 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei Wahlen sind alternierend Frauen- und offene Plätze vorzusehen, wobei den Frauen grundsätzlich die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Offene Plätze stehen jedem Mitglied, unabhängig von sexueller Identität oder geschlechtlicher Selbstdefinition offen. Reine Frauenlisten sind möglich. Zur Förderung von Vielfalt setzen wir uns bei Wahlen das Ziel der gleichwertigen Repräsentanz aller Kandidat*innen unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, sozialem Status, Nationalität, religiöser Weltanschauung, sexueller Identität, einer Behinderung oder aufgrund des Alters. Auf die Bedeutung von Vielfalt wird in Einladungen zu Wahlen und zu Beginn von Wahlen durch die Wahlleitung hingewiesen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innenlisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmenzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50%, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.

(6) Eine Blockwahl von Listen ist zulässig.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen

(1) Sofern diese Satzung über einen Sachverhalt schweigt, gilt entsprechend die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bayern und die Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Das Frauenstatut des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Stadtverbandes erfolgt nur auf Antrag der Stadtversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.05.1992 in Kraft, zuletzt geändert durch die Stadtversammlung am 23.11.2024.